

Fragen und Antworten (Stand 08.03.2023)

Antworten auf häufig gestellte Fragen – Richtlinie „Betriebliche Ressourceneffizienz“

Inhaltverzeichnis

1 Wer wird gefördert?	2
2 Was wird gefördert?	3
3 Wie wird gefördert?	4
4 Prognose eines Sachkundigen.....	5
5 Angebote und Auftragsvergabe	5
6 Kombination mit anderen Förderprogrammen	6
7 Allgemeine Fragen.....	6

1 WER WIRD GEFÖRDERT?

— Für wen kommt das Programm in Frage?

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (**KMU**). Zur gewerblichen Wirtschaft gehören Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister oder im Sinne der Handwerksordnung (mit Betriebsstätte in Niedersachsen).

Bei der Konzeption und Durchführung von Studien und Ideenwettbewerben (Ziffer 2.1.3 der Richtlinie) sind universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit KMU in Niedersachsen antragsberechtigt.

— Für wen kommt das Förderprogramm nicht in Frage?

- Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion (bzw. Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse)
- Freiberufler
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Kommission nicht nachgekommen sind
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung für eine Zuwendung des Landes Niedersachsen nicht nachgekommen sind
- Unternehmen in Schwierigkeiten

— Sind Unternehmensverbände antragsberechtigt?

Unternehmensverbände sind nicht förderfähig. Allerdings sind Kooperationsprojekte, die unter den Voraussetzungen der Ziffer 4.4 der Richtlinie durchgeführt werden, förderfähig.

— Ist eine Unternehmensgruppe antragsberechtigt?

Eine Unternehmensgruppe ist nicht antragsberechtigt, wohl aber jedes einzelne Unternehmen der Gruppe, solange die KMU-Grenzen des Unternehmens nicht überschritten werden.

— Was ist mit den Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, allerdings keine Gewerbebetriebe sind? Sind diese Unternehmen ebenfalls antragsberechtigt?

Nein, nur KMU der gewerblichen Wirtschaft mit Eintrag in das Handelsregister oder in die Handwerksordnung sind antragsberechtigt.

2 WAS WIRD GEFÖRDERT?

— Was wird gefördert (Ziff. 2.1.1 bis 2.1.3 der Richtlinie)?

- (2.1.1) **Betriebliche Investitionen in Maschinen und Anlagen**, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden, zum effizienten Material- und Ressourceneinsatz, z.B.
 - durch Kreislaufführung von Materialien
 - durch Steigerung des Einsatzes von Sekundärrohstoffen sowie in diesem Zusammenhang mit dem Projekt verbundene Beratungsleistungen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).
- (2.1.2) **Betriebliche Investitionen zur Neugestaltung von Produkten und Produktionsketten** im Eigentum des Antragstellers im Hinblick auf Ressourceneffizienz und verbesserte Kreislaufführung, z. B.
 - durch einen verbesserten Materialeinsatz
 - den Einsatz von Recyclingmaterialien oder Recyclingprodukten (innovative Produktgestaltung)
 - optimierte Betriebsabläufe und Organisationsformen
 - sowie in diesem Zusammenhang mit dem Projekt verbundene Beratungsleistungen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).
- (2.1.3) **Konzeption und Durchführung von Studien und Ideenwettbewerben** einschließlich der konzeptionellen Umsetzung der Ergebnisse mit dem Fokus auf kleine und mittlere Unternehmen in Niedersachsen (KMU):
 - zur Steigerung der Ressourceneffizienz durch verbesserten Materialeinsatz oder vermehrten Einsatz von Recyclingmaterial
 - für eine abfallarme Produktgestaltung, z. B. im Hinblick auf den Einsatz von seltenen Rohstoffen oder Kunststoffen
 - zur Steigerung der Schließung von Materialkreisläufen

— Welche Ausgaben sind förderfähig?

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der AGVO oder der De-Minimis Verordnung.

Zuwendungsfähig sind bei Investitionsprojekten, die beihilferechtlich unter der AGVO gefördert werden, nur die **Investitionsmehrkosten**, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

Die Investitionsmehrkosten beinhalten:

- Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen,
- Investitionen,
- Maschinen,
- Geräte und technische Anpassungen.

Bei einer Förderung nach der De-Minimis-Beihilfen-Verordnung sind folgende Kosten förderfähig:

- die Kosten für die Expertise,
- die Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen,

Hinweis: Der Fragen-Antworten-Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Förderanspruch lässt sich hieraus nicht ableiten!

- Investitionen,
- Maschinen,
- Geräte und technische Anpassungen.

Bei der Konzeption und Durchführung von Studien und Ideenwettbewerben sind die Kosten der Studie oder des Ideenwettbewerbs zuwendungsfähig.

3 WIE WIRD GEFÖRDERT?

— Wie hoch ist die Förderquote?

Die Förderquote variiert zwischen den einzelnen Maßnahmen und ist unter anderem abhängig von der Unternehmensgröße, dem Ort der Durchführung des Vorhabens (Programmgebiet SER/ÜR) und der beihilferechtlichen Grundlage (De-Minimis oder AGVO). Die Höhe der Zuwendung liegt bei den Fördergegenständen nach den Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 zwischen 35 – 70 %. Für den Fördergegenstand nach Ziffer 2.1.3 liegt die Höhe der Zuwendung bei max. 80 %. Die Fördersätze können, je nach beihilferechtlicher Grundlage, nur auf die Investitionsmehrkosten angewandt werden.

Die maximalen Fördersätze können zudem nicht gewährt werden, wenn z. B. Eigenmittel in einem solchen Umfang vorhanden sind, dass die Finanzierung auch mit einer geringeren Förderung gesichert ist.

— Anhand welcher Kriterien wird ein Antrag bewertet?

Eingereichte Vorhaben werden fachlich nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Qualität des Gesamtkonzepts
- Größe des Unternehmens
- Die erwartete Material-/ (Energie)einsparung dargestellt als Menge vermiedener Abfälle; zusätzlich ist für eine Vergleichbarkeit aller Projekte eine Umrechnung in CO₂-Äquivalente erforderlich
- Innovativer Projektansatz
- Kooperationsansatz

Darüber hinaus sind folgende EU-Querschnittsziele zu beachten:

- Gleichstellung
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien
- Gute Arbeit

Im Rahmen der Antragstellung ist zu den Querschnittszielen formlos Stellung zu nehmen.

— Gibt es eine Mindestförderhöhe?

Ja, die Höhe der Zuwendung muss 20.000 Euro übersteigen.

— Gibt es eine maximale Förderhöhe?

Die maximale Förderhöhe liegt bei den Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 bei 1.000.000 Euro. Bei der Konzeption und Durchführung von Studien und Ideenwettbewerben (Ziffer 2.1.3) beträgt der maximale Zuschuss 100.000 Euro.

— Wie lange ist der maximale Durchführungszeitraum für die Umsetzung eines Vorhabens?

Der Durchführungszeitraum beträgt für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 maximal drei Jahre. Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.3 zwei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen und soweit im Rahmen der Förderperiode 2021 bis 2027 möglich, kann ein längerer Durchführungszeitraum gewährt werden.

— Werden die Anträge nach dem „Windhundverfahren“ beschieden oder gibt es feste Antragsstichtage?

Es gibt pro Jahr zwei **Antragsstichtage**, jeweils am **01.04** und **01.10**. Alle Antragsunterlagen müssen digital & postalisch bis zum jeweiligen Antragstichtag eingereicht sein. Der Posteingangsstempel der NBank ist maßgeblich für den fristgerechten Eingang.

— Gibt es Zweckbindungsfristen?

Ja. Die Zweckbindungsfrist beträgt für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte 5 Jahre und beginnt mit dem Ende des Bewilligungszeitraums.

— Wie erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?

Die Auszahlung erfolgt nach der Stellung von Mittelabrufen (online über das neue Kundenportal). Bei Projekten mit Gesamtausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung bis max. 200.000 Euro, erfolgt die Auszahlung jeweils nach Erreichung von vorher definierter Meilensteine. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet im Rahmen seiner Projektbeschreibung einen formlosen Meilensteinplan anzufertigen. Hierbei sind mindestens zwei und maximal vier Meilensteine festzulegen. Der letzte Meilenstein entspricht einem Abschlussbericht über das Vorhaben.

4 PROGNOSE EINES SACHKUNDIGEN

Bei Vorhaben nach den Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 der Richtlinie ist dem Förderantrag eine sachkundige Stellungnahme eines Beratungsunternehmens aus dem Sektor der Ressourcen- und Materialeffizienz beizufügen. In der Expertise ist die technische Durchführbarkeit des Projekts zu bescheinigen.

Eine Liste der Beratungsunternehmen ist ausschließlich auf der Internetseite der KEAN (<https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/energieberatung/unternehmen/energieberater-suche-e-u-m.php>) veröffentlicht. Bei der Auswahl des Beratungsunternehmens aus dieser Liste ist darauf zu achten, dass bei diesem eine besondere Sachkunde zu Fragen der Ressourceneffizienz vorliegt.

— Was muss die Prognose des Sachkundigen enthalten?

Auf der Förderprogrammseite (<https://www.nbank.de/F%C3%B6rderprogramme/Aktuelle-F%C3%B6rderprogramme/Ressourceneffizienz-und-Kreislaufwirtschaft.html#aufeinenblick>) finden Sie unter den „Downloads“ im unteren Bereich einen „Leitfaden zur Erstellung einer Expertise“. Dort sind die einzelnen Punkte aufgeführt, die eine Prognose enthalten muss.

— Was muss der Sachkundige beachten?

Das sachkundige Beratungsunternehmen- / der Sachkundige ist nur für die Erstellung der Prognose/Expertise heranzuziehen. Eine weitere Projektbegleitung ist nicht gestattet, da sonst die Unabhängigkeit des sachkundigen Beratungsunternehmens / Sachkundigen angezweifelt wird. Sollte im Laufe des Verfahrens festgestellt werden, dass das sachkundige Beratungsunternehmen- / der Sachkundige das Projekt inhaltlich oder organisatorisch begleitet, kann es zu einer erneuten Anforderung einer unabhängigen Prognose/Expertise (auf Kosten des Antragstellers) oder einem Widerruf des Zuwendungsbescheides kommen.

5 ANGEBOTE UND AUFTRAGSVERGABE

— Was muss bzgl. der Auftragsvergabe beachtet werden?

Bei Gesamtausgaben von über 200.000 Euro für das Vorhaben ist das Vergaberecht zu beachten. Bitte nutzen Sie als „Arbeitshilfe“ die Informationen auf unserer Homepage (<https://www.nbank.de/Service/Rechtliches/#uebersicht>).

Der Zuwendungsempfänger hat i.d.R. Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben (siehe hierzu Vorgaben der ANBest-EFRE/ESF+).

Hinweis: Der Fragen-Antworten-Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Förderanspruch lässt sich hieraus nicht ableiten!

Bitte beachten Sie, dass die Aufforderungen und ggf. die gegebenen Vergleichsangebote durch Sie zu dokumentieren bzw. aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen sind. Die im Bescheid genannten Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.

— **Ist es förderschädlich, wenn bereits ein Auftrag an ein Unternehmen etc. erteilt wurde, ohne dass ein Zuwendungsbescheid vorliegt?**

Ja, der Auftrag hätte noch nicht erteilt werden dürfen. Eine Bewilligung ist dann nicht mehr möglich. Stellt sich dieser Umstand erst nach der Bewilligung heraus, erfolgt ein Vollwiderruf des gewährten Zuschusses zzzgl. Zinsen.

— **Muss das günstigste Angebot angenommen werden oder kann das insgesamt wirtschaftlichste Angebot angenommen werden?**

Sofern nicht das augenscheinlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten soll, müssen Sie erläutern, warum das höherpreisige Angebot am wirtschaftlichsten ist.

— **Dürfen Planungsleistungen im Vorfeld (vor Antragstellung/Bewilligung) beauftragt/durchgeführt und bezahlt werden?**

Ja. Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 6 HOAI sind erlaubt. Insbesondere die Prognose eines Sachkundigen muss vorher erstellt werden und mit dem Antrag eingereicht werden. Auch weitere Planungsleistungen für das beantragte Vorhaben können vorher erbracht werden, sind jedoch nicht förderfähig.

6 KOMBINATION MIT ANDEREN FÖRDERPROGRAMMEN

— **Ist eine Kombination mit KFW-Programmen oder anderen Landesprogrammen möglich?**

Die Kumulierung mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes und des Bundes ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen und durch diese beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden. Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

Eine Kumulierung mit Fördermitteln nach dem Förderprogramm für einzelbetriebliche Investitionsförderung des Landes Niedersachsen (GRW) ist ausgeschlossen.

7 ALLGEMEINE FRAGEN

— **Muss die Ressourcen-Einsparung im antragstellenden Unternehmen erzielt werden?**

Die Einsparungen müssen in Niedersachsen erzielt werden. Es können plausible Einsparungen außerhalb des antragstellenden Unternehmens in Niedersachsen berücksichtigt werden.

— **Was genau wird als Ressource im Sinne der Richtlinie definiert?**

Als **Ressource** i. S. d. Richtlinie werden alle weiteren eingesparten Stoffe anerkannt, die neben den Energieträgern (Strom, Gas, Heizöl) eingespart oder gegen andere Ressourcen mit geringem CO₂-Ausstoß ausgetauscht werden können (z. B. Lacke, Chemikalien, Kunststoffe, Metalle, etc.). Nicht als Ressource i. S. d. Richtlinie gelten landwirtschaftliche Produkte, wie z. B. Gülle oder Mist.

— **Ist Mietkauf oder Leasing zulässig?**

Der Erwerb eines Investitionsobjektes mittels **Mietkauf oder Leasing** ist nicht förderschädlich, sofern vereinbart ist, dass das Eigentum an dem Investitionsobjekt spätestens zum Vertragsende an den Zuwendungsempfänger übergeht. Um dies zu überprüfen, muss eine Kopie des Vertrags vorgelegt werden.

Nur die vertraglich vereinbarten und im Bewilligungszeitraum (Zeitraum der Projektdurchführung) durch den Zuwendungsempfänger gezahlten Raten abzüglich der Finanzierungskosten und ggfs. nicht beihilfe-/zuwendungsfähiger Bestandteile sind in diesem Fall förderfähig.

— **Was zählt als Eigenmittelnachweis bzw. Nachweis über die gesicherte Gesamtfinanzierung?**

Entweder Kontoauszüge mit einem entsprechenden Guthaben oder eine Erklärung der Hausbank ist hierfür geeignet.

— **Können die Vorhaben auch als Kooperationsprojekte durchgeführt werden?**

Die Vorhaben können auch als **Kooperationsprojekte** durchgeführt werden, wobei eine Weiterleitung der Zuwendung ausgeschlossen ist. Sofern bei mehreren niedersächsischen, an einer Kooperation beteiligten Akteuren zuwendungsfähige Ausgaben anfallen, hat jeder Antragsteller die Voraussetzungen dieser Richtlinie zu erfüllen und einen eigenen Antrag zu stellen. In diesen Anträgen ist auf die anderen Anträge unter Angabe der Antragsnummer Bezug zu nehmen.

Es können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteuren aus anderen Mitgliedstaaten und/oder anderen Bundesländern unterstützt werden, sofern die Kooperation im Landesinteresse liegt. Die notwendigen Fördermittel bringen die beteiligten Akteure aus Regionen außerhalb des Programmgebiets selbst ein.